

Teilnahmebedingungen für Freizeiten der Evangelischen Lukaskirchengemeinde

1. Anmeldung und Vertragsabschluss:

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn diese Reisebestätigung vom Freizeiteilnehmer/oder dessen gesetzlichen Vertreter und Veranstalter (vertreten durch den Jugendleiter) unterschrieben worden und fristgerecht beim Träger eingegangen ist. Alle Pflichten und Rechte regeln diese Reisebedingungen. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind diese Teilnahmebedingungen und diese schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlung:

Zahlung erfolgt per Überweisung, s. Anmeldeformular.

3. Rücktritt des/r Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson:

Der/Die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück, verlangt der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen. Tritt der/die Teilnehmer/in die Freizeit ohne Rücktrittserklärung nicht an, erfolgt keine Erstattung. Die Rücktrittsgebühren betragen:

Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeit 50% des Reisepreises.

Bei einem Rücktritt zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Freizeit 75% des Reisepreises.

Lässt sich der/die Teilnehmer/in mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 30,-** erhoben. Der Nachweis eines geringen bzw. keinen Schadens bleibt unbenommen. Der entsprechende Betrag wird zurücküberwiesen bzw. im Falle des Nichtantritts der Freizeit ohne schriftliche Abmeldung ganz einbehalten.

Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen, da sie nicht im Reisepreis enthalten ist.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit:

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/ie Teilnehmer/in in voller Höhe unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieses gilt auch dann, wenn die Freizeit aus weiteren Gründen abgesagt werden muss, die nicht im Einfluss des Trägers liegen.

5. Haftung:

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten nur für die Richtigkeit der Leistungserbringung, die Betreuung während der Freizeit und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Zielortes, soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist. Der Träger haftet nicht für die Leistungen, die als

Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

6. Haftungsbeschränkungen:

Die Haftung des Trägers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/r Freizeiteilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Träger für einen dem/r Freizeiteilnehmer/in entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist.

7. Ausflüge:

Die Ausflüge sind Fremdleistungen, die vom Träger bezuschusst werden. Sollten aus Gründen der Rentabilität (Mindestteilnehmerzahl) oder aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Trägers liegen, solche Ausflüge storniert werden müssen, entfallen jede weitergehenden Rechtsansprüche. Geleistete Eigenkostenbeteiligungen der Teilnehmer werden in diesem Fall, nach Abschluss der Freizeit, erstattet.

8. Zusatzvereinbarungen:

8.1: Die Freizeitleitung haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und auch nicht für die Folgen selbständiger Unternehmungen der Teilnehmer, die nicht von der Freizeitleitung angesetzt worden sind. Die Anweisungen der Betreuer sind für alle Freizeiteilnehmer bindend. Sollte der/die Freizeiteilnehmer/in gegen diese Vereinbarungen verstoßen, oder durch ihr/sein Verhalten sich und andere gefährden, kann ihm/ihr der Reisevertrag gekündigt werden. Eine weitere Teilnahme an der Freizeit ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Der/die Freizeiteilnehmer/in ist vom Freizeitort abzuholen. Eine Erstattung des Reisepreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Evtl. entstehende Mehrkosten trägt die/der Freizeiteilnehmer/in. Die getrenntgeschlechtliche Unterbringung gilt für alle Freizeiteilnehmer/innen.

8.2: Die Betreuung gilt nur für die Dauer der Freizeit.

8.3: Dem/Der Freizeiteilnehmer/in wird nahegelegt, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, d.h.: Eine Reisekostenrücktritts- und Reisegepäckversicherung sollte im eigenen Interesse abgeschlossen werden. Eine gültige Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen sein.

8.4: Mehrkosten, die aus dem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen entstehen, verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in selber zu tragen.

8.5: Ausländische Reisetilnehmer/innen sind verpflichtet, sich rechtzeitig um gültige Visa zu kümmern.